

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier
vom 17.10.2019

ergänzt um die Änderungsordnung vom 24.07.2024 (publicus vom 26.07.2024, Nr. 2024-23, S.236-240)

Lesefassung

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen	2
§ 2 Zweck der Prüfung	2
§ 3 Abschlussgrad	2
§ 4 Zulassung zum Studium	2
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	2
§ 6 Studienleistungen	3
§ 7 Abschlussarbeit	3
§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit	3
§ 9 Bildung der Gesamtnote	3
§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen	4
§ 11 Inkrafttreten	4
§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften	4
Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie	5
Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie.	6

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Produktionstechnologie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin können Personen zugelassen werden, die lediglich den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben.

Darüber hinaus ist bei Studienbeginn eine einschlägige, mindestens einjährige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen.

Darüber hinaus ist bei Einschreibung ein gültiger Berufsausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 2 bestimmt die jeweils aktuelle Ordnung bzw. Regelung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

(3) Bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs.1 Satz 4 (Abbruch der Berufsausbildung oder Auflösung des Arbeitsvertrages) werden die Studierenden auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung“ umgeschrieben. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen werden anerkannt. Gleiches gilt, wenn die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine betriebliche und fachpraktische Ausbildung mit 45 ECTS enthalten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 78 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in einen der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

(3) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Einzelheiten zur betrieblichen und fachpraktischen Ausbildung regeln die Richtlinien der Dualen Hochschule Rheinland-Pfalz und die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes.

§ 6 Studienleistungen

Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

§ 7 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

(2) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS), wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(3) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung beizufügen.

(4) Der Bearbeitungszeitraum der Abschlussarbeit beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

§ 8 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

§ 9 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zur Regelung in § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

§ 12 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 17.10.2019



Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

Anlage 1: dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		SWS	ETCS	Gewichtung
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15	0
	Fachpraktische Ausbildung I		10	10
	Betriebliches Fachprojekt		0	0
	Summe		25	10
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15	0
	Betriebliches Fachprojekt		10	10
	Fachpraktische Ausbildung II		5	5
	Blockseminar		5	5
	Summe		35	20
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Analysis	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Physik I	4	5	5
	Elektrische Maschinen mit Praktikum	4	5	5
	Summe	24	30	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	6	5	5
	Fertigungstechnik	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Produktionsmanagement	4	5	5
	Technische Thermodynamik	4	5	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5	5
	Summe	26	30	30
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5	5
	Maschinenelemente II	4	5	5
	Hauptfachseminar II	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Technische Fluidmechanik	4	5	5
	Robotik mit Praktikum	4	5	5
	Summe	24	30	30
6. Semester	Finite-Elemente-Methoden I	4	5	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
Summe	12	30	30	
Insgesamt		86	180	150

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 6 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie.

Dualer Studiengang Produktionstechnologie		Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Summe	1
Insgesamt		1